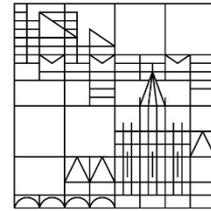


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 28/2020**

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.) – Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Neufassung der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Kulturelle Grundlagen Europas“, neu: „Globale Europastudien/Global European Studies“**

**Vom 30. Juni 2020**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Neufassung der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Kulturelle Grundlagen Europas“, neu: „Globale Europastudien / Global European Studies“**

**vom 30. Juni 2020**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Neufassung der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Kulturelle Grundlagen Europas“, neu: „Globale Europastudien / Global European Studies“, beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gemäß § 30 Abs. 4 LHG mit Erlass vom 22. Juni 2020, Az. 41-7821.5-22-10/3/1, der Änderung des Studiengangs zugestimmt.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30. Juni 2020 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

**Artikel 1**

**Neufassung der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Kulturelle Grundlagen Europas“, neu: „Globale Europastudien / Global European Studies“, in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge**

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Kulturelle Grundlagen Europas“, neu: „Globale Europastudien / Global European Studies“, erhalten folgende Fassung:

<p><b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anlage B</b> zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach <b>Globale Europastudien / Global European Studies</b></p>	<p><b>B 6.13</b></p>
--	----------------------

(in der Fassung vom 30. Juni 2020)

**§ 1 Studienumfang**

(1) Im Master-Studiengang *Global European Studies* sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erbringen, davon 84 Cr in semesterbegleitenden Leistungen in den Modulen 1 bis 7 und im Masterkolloquium (Abschlussmodul) sowie 36 Cr im Rahmen der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

- (2) Ein Auslandsstudium an einer der außereuropäischen Partner-Universitäten ist im 3. Semester als Regelfall vorgesehen. Dabei sind in Modul 5: Auslandsstudium Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 Cr zu erbringen. Wird kein Auslandssemester an außereuropäischen Partnerhochschulen absolviert, können der Auslandsaufenthalt auch an einer europäischen Partneruniversität absolviert oder die Leistungen des Moduls 5 an der Universität Konstanz erbracht werden.
- (3) Ein Praktikum ist nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen.

## § 2 Studieninhalte

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie in einen Wahlbereich (Modul 6: Praxis- und Ergänzungsbereich). Modul 4 ermöglicht eine inhaltliche Profilierung, indem es entweder als *Modul 4: Narrative, Medien und Imaginationen* oder als *Modul 4: Soziale und politische Dynamiken* oder als *Modul 4: Theorie, Kritik und Reflexion* belegt wird. Eine doppelte Belegung des Moduls 4 ist nicht möglich.
- (2) Studienleistungen:  
Studienleistungen werden nach Vorgabe des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin der Lehrveranstaltung erbracht (bspw. Teilnahme plus Referat/Essay/Protokoll etc. oder Teilnahme plus Klausur). Studienleistungen müssen bestanden werden, zählen aber nicht in die Modul bzw. Endnote.
- (3) Prüfungsleistungen:  
Prüfungsleistungen werden nach Vorgabe in der Modulübersicht in Abs. 4 in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erbracht. Ihre Benotung geht in die Modul- bzw. Endnote ein. Pflichtveranstaltungen können einmal wiederholt werden. Für eine zweite Wiederholung ist beim Ständigen Prüfungsausschuss ein Antrag zu stellen. Bei Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich die Anzahl der zulässigen Wiederholungsversuche aus der für das jeweilige Modul festgelegten maximalen Anzahl an Fehlversuchen.
- (4) Module:

### Modul 1: Kulturtheorien und kulturwissenschaftliche Methoden

Es sind 15 cr zu erbringen, Pflichtmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem
Kulturtheorien	P	VL	var	KI*	6	1
Übung Kulturtheorien (begleitend zur VL)	P	Ü	var		3	1
Kulturwissenschaftl. Methoden**	WP	var	var		6	1

\* Die Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist auf Antrag möglich.

\*\* Es werden sowohl einführende als auch weiterführende methodenorientierte Veranstaltungen der am Studiengang beteiligten Fächer angeboten. Baut der gewählte

Schwerpunkt auf ein fachlich einschlägiges B.A.-Studium auf, soll eine weiterführende Veranstaltung belegt werden. Liegen noch keine oder wenige methodische Kenntnisse vor, kann eine grundständige Lehrveranstaltung besucht werden.

### **Modul 2: Konzepte Europas im globalen Kontext**

Es sind 12 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist auf Antrag möglich.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem</b>
Europäische Geschichte im globalen Kontext	WP	S	var	HA	6	1
Europäische Dynamiken /Globale Perspektiven	WP	S	var		6	2

### **Modul 3: Europaparlament**

Es sind 6 cr zu erbringen, Pflichtmodul ohne PL

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem</b>
Europaparlament I	P	Koll.	var		3	1
Europaparlament II	P	Koll.	var		3	2

**Bei Modul 4 ist zwischen den Modulen „Narrative, Medien und Imaginationen“, „Soziale und politische Dynamiken“ und „Theorie, Kritik und Reflexion“ zu wählen. Das Modul 4 ist nur einmal zu belegen**

### **Modul 4: Narrative, Medien und Imaginationen**

Es sind 15 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistungen in den beiden Modulteilern können je einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist nur in einem der beiden Modulteile auf Antrag möglich.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem</b>
Narrative, Medien und Imaginationen I	WP	S	var	fo HA	9	1
Narrative, Medien und Imaginationen II	WP	S/K/V L	var	var	6	2

oder

### **Modul 4: Soziale und politische Dynamiken**

Es sind 15 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistungen in den beiden Modulteilern können je einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist nur in einem der beiden Modulteile auf Antrag möglich.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem
Soziale und politische Dynamiken I	WP	S	var	fo HA	9	1
Soziale und politische Dynamiken II	WP	S/K/VL	var	var	6	2

oder

#### Modul 4: Theorie, Kritik und Reflexion

Es sind 15 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistungen in den beiden Modulteilern können je einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist nur in einem der beiden Modulteilern auf Antrag möglich.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem
Theorie, Kritik und Reflexion I	WP	S	var	fo HA	9	1
Theorie, Kritik und Reflexion II	WP	S/K/VL	var	var	6	2

**In den Modulen 5 und 6 müssen zusammen 30 Cr erbracht werden. Davon 18 bis 24 Cr in Modul 5 und 6 bis 12 Cr in Modul 6.**

#### Modul 5: Auslandssemester (Wahlpflichtmodul)

Wird im Rahmen dieses Moduls ein Auslandssemester absolviert, sind mindestens zwei Prüfungsleistungen in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der ausländischen Hochschule im Umfang von insgesamt 18 bis 24 Cr zu erbringen. Über die Anrechenbarkeit bestandener Leistungen entscheidet die zuständige Studienberatung. Die Abstimmung über die Anrechenbarkeit soll vor der Belegung der Veranstaltung an der Gasthochschule erfolgen. Wird kein Auslandssemester absolviert, sind insgesamt 18 bis 24 Cr in Lehrveranstaltungen an der Universität Konstanz zu erbringen, die jeweils durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Wahl der Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Studienberatung. Fehlversuche bei Prüfungsleistungen werden in diesem Modul nicht angerechnet.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem
Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit der zuständigen Studienberatung	WP	var	var	var	18-24	3

#### Modul 6: Praxis- und Ergänzungsbereich

Es sind 6-12 cr zu erbringen.

Es können fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften, Geschichte, Soziologie, Ethnologie, Philosophie, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft, sowie praxisrelevante Veranstaltungen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen und Sprachkurse belegt werden. Ebenso sind nach Absprache mit dem/der zuständigen Studienberater/in einschlägige Praktika von mindestens 4 Wochen Dauer anrechenbar. Eine Woche Praktikum entspricht dabei 1 cr. Für Praktika von mehr als 12 Wochen Dauer können maximal

12 cr angerechnet werden. Es können max. ein Sprachkurs und ein Praktikum angerechnet werden.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem
Veranstaltung(en) Praxis- und Ergänzungsbereich/Praktikum	WP	var	var		6-12	1/2

### Modul 7: Mentorengespräche

Es sind 2 Cr zu erbringen, Pflichtmodul ohne PL.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem
Mentorengespräch I	P		var		1	var
Mentorengespräch II	P		var		1	var

### Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem
Masterkolloquium	P	Koll.	var		4	4
Masterarbeit	P			x	24	4
Mündliche Abschlussprüfung	P			x	12	4

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder einer anderen europäischen Sprache statt. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Absprache mit den Prüfenden kann die Prüfung jedoch auch in einer anderen europäischen Sprache abgehalten werden.

### § 4 Master-Prüfung

- (1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 zu erbringen.
- (2) Die Abschlussprüfungen beinhalten die Masterarbeit im Umfang von rund 60 Seiten (24 Cr) sowie die mündliche Abschlussprüfung (12 Cr). Das Examenkolloquium (4 Cr) wird nicht benotet, sondern lediglich als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die mündliche Prüfung besteht aus einem einstündigen Prüfungsgespräch mit zwei Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz, wobei mindestens eine Person Professorin oder Professor sein muss. Zudem muss mindestens einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als Erst- oder Zweitbetreuerin bzw. Erst- oder Zweitbetreuer begleitet haben. Die Prüfung bezieht sich auf drei studienrelevante Themen, wobei sich eines auf den Inhalt der Masterarbeit und eines auf das Modul 4 bezieht. Die Studierenden legen die Themen in Absprache mit den Prüfenden fest.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

Cr: Credits, HA: Hausarbeit, fo HA: forschungsorientierte Hausarbeit, Kl: Klausur, Koll.: Kolloquium, P: Pflichtveranstaltung, PL: Prüfungsleistung, S: Seminar, Sem.: empfohlenes Semester, StL: Studienleistung, Ü: Übung, var: variabel, VL: Vorlesung, WP: Wahlpflichtveranstaltung,

## **§ 5 Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Modul 1: 10 %

Modul 2: 10 %

Modul 4: 30 %

Modul 5: 10 %

Masterarbeit: 25 %

Mündliche Masterprüfung: 15 %

Alle Durchschnittsnote werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Module 3 (Europaparlament), 6 (Praxis- und Ergänzungsbereich) sowie 7 (Mentorengespräche) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 42/2009), zuletzt geändert am 29. März 2016 (Amtl. Bkm. 19/2016), vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort. Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2019 nach den bisher geltenden Bestimmungen aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 42/2009), zuletzt geändert am 29. März 2016 (Amtl. Bkm. 19/2016), vorbehaltlich Nr. 2 außer Kraft.
2. Die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort. Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2019 nach den bisher geltenden Bestimmungen aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 30. Juni 2020

gez.

Prof. Dr. Malte Drescher  
- Prorektor für Forschung –